

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.

Der Verein führt den Namen Armenischer Ararat-Kultur-Verein Mannheim.

2.

Er hat seinen Sitz in Mannheim und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

3.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

3.

Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.

Der Verein ist unabhängig, weder politisch noch religiös gebunden.

5.

Zweck des Vereines ist die Verbindung und das Zusammenführen von Armeniern In Deutschland, das Fördern des Zusammengehörigkeitsgefühls, der Sprache, der Literatur und der Kunst sowie der Kontakt zu Deutschen und deren Kultur. Die Bewahrung der armenischen Tradition, Zusammenarbeit mit anderen armenischen Institutionen, Verbänden sowie, sowie möglich, finanzielle und sonstige Unterstützung des Staates Armenien und der Region. Berg Karabach (Arzach).

§ 3

Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a) den Vorstand
- b) die Kassenprüfer
- c) die Ausschüsse
- d) den Weisenrat
- e) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus dem

- a) Ersten Vorsitzenden
- b) Zweiten Vorsitzenden
- c) Kassenführer

2.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Bei der Wahl sollten doppelt so viele Kandidaten wie der Vorstand an Mitgliedern zählt zur Verfügung stehen.

Ein Vorstandsmitglied kann nur zwei Mal hintereinander in den Vorstand gewählt werden. Eine weitere Wiederwahl ist nur bei einer Pause von zwei Jahren möglich.

3.

Scheidet der erste Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, so rückt der zweite Vorsitzende an dessen Stelle.

Scheidet im Übrigen ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so rückt an dessen Stelle derjenige Kandidat, der bei der letzten Wahl die nächst höhere Stimmenzahl für das jeweilige Amt erreicht hatte.

Bei der Wahl sind die Ersatzpersonen und deren Ämter jeweils als solche festzuhalten.

Die Amtszeit der Ersatzpersonen darf nicht länger dauern, als die des ausscheidenden Mitgliedes.

Eltern und direkte Abkömmlinge, die im selben Haushalt zusammenleben, dürfen nicht gemeinsam und zur gleichen Zeit Mitglieder des Vorstandes sein.

4.

Die Aufgaben des Vorstandes sind unter anderem.

Kontaktpflege zur Diözese der armenischen apostolischen Kirche, Durchführung und Organisation von vereinsinternen Festen, Überwachung der Ausschüsse, Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen, Buchhaltung und Schriftführertätigkeit, Kontaktpflege zu anderen Organisationen und staatlichen Stellen, Betreuung und Sorge um das Vereinsvermögen, Budgetierung für das jeweilige Jahr.

5.

Der Vorstand ist in seiner Gesamtheit der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen und durchzuführen.

6.

Als Vorstandsmitglied des Vereines ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden in gesondert getrennten Wahlgängen gewählt.

Als Vorstandsmitglied kann jeder gewählt werden, der das 20. Lebensjahr beendet hat und mindestens 1 Jahr Mitglied im Verein ist.

7.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) durch den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden zur Verstreitung des Vereins berechtigt ist.

§5

Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich bis Ende Februar des Jahres statt.

2.

Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert, oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

3.

Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.

4.

Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht enthalten waren, können mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der Anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden.

5.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

6.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung, (nach Abs. 3) der Befugte innerhalb von zwei Wochen unter Wahrung derselben Fristen einer erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das die Zahlung sämtlicher zurückliegender Mitgliedsbeiträge nachweisen kann. Der Vorsitzende verliert die Tagesordnung.

Sodann berichtet der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr.

Die Mitgliederversammlung bestimmt so dann für die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes sowie für die Neuwahl des Vorstandes einen Versammlungsleiter und zwei Assistenten.

7.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 notwendig.

8.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragt, erfolgt die schriftliche Abstimmung.

9.

Jedes Mitglied ist Stimmberechtigt, soweit es das 18. Lebensjahr vollendet hat.

10.

Über die Mitgliederversammlung erstellt der Schriftführer ein Protokoll, insbesondere über die Beschlüsse. Dieses Protokoll wird durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer Unterzeichnet.

§6

Mitgliedschaft und Austritt aus dem Verein

1.

Mitglied kann jeder werden, der mindestens 16 Jahre alt ist, unabhängig von Rasse und Geschlecht, Armenier, oder zumindest mit einer Armenierin / Armenier verheiratet ist.

2.

Um Mitglied zu werden, ist ein Antrag an den Vorstand notwendig. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

3.

Ein Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu Quartalsende möglich. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen

§7

Mitgliedsbeitrag

1.

Jedes Mitglied zahlt einen jeweils durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Jahresbeitrag.

2.

Zahlt ein Mitglied seinen fälligen Beitrag nicht, so wird er als neu aufgenommenes Mitglied behandelt. d. h. er kann erst nach einem Jahr in ein Amt des Vereines gewählt werden. Dem Mitglied steht jedoch frei, etwaige rückständige Mitgliedsbeiträge zu bezahlen, dann bleibt seine volle Mitgliedschaft, d. h. seine Wählbarkeit erhalten.

§8

Ausschluss von Mitgliedern

1.

Jedes Mitglied kann wegen Vereinsschädigendem Verhalten ausgeschlossen werden.

2.

Nach Anordnung durch den Vorstand beschließt über den endgültigen Ausschluß die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§9 Einnahmen des Vereines

1.

Der Verein bestreitet seine Finanzen aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Einnahmen aus Veranstaltungen.

§10 Ausschüsse

Der Verein hat folgende Ausschüsse.

- a) Jugendausschuss
- b) Frauenausschuss
- c) Kulturausschuss

Jedes Mitglied kann sich einem oder mehreren Ausschüsse anschließen. Darüber hinaus können auch Nichtmitglieder, soweit sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, an Aktivitäten der Ausschüsse teilnehmen.

Jeder Ausschuss wählt aus der Mitte ein Mitglied zum Ausschusssprecher, Voraussetzung ist, dass er mindestens 18 Jahre alt ist.

1. Jugendausschuss.

Aufgabe dieses Ausschusses ist die Förderung von schulischen und wissenschaftlichen Belangen und sportlicher Tätigkeiten der Jugend.

2. Frauenausschuss.

Er kümmert sich in pädagogischer Weise um die Belange der Kinder der Mitglieder des Vereines und fördert und unterstützt die schulischen Tätigkeiten des Vereines.

Im Übrigen hilft der Frauenausschuss dem Vorstand bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen.

§ 11

Weisenrat

Der Vorstand soll einen aus bis zu 4 Mitgliedern bestehenden Weisenrat ernennen. Mitglieder dieses Weisenrates sollten langjährige und erfahrene Vereinsmitglieder sein, die dem Vorstand in seiner Tätigkeit beratend zur Seite stehen.

§ 12

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt gleichzeitig mit dem Vorstand zwei unabhängige Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, jeweils zur Jahresmitgliederversammlung das finanzielle Gebaren des Vorstandes zu überprüfen und hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Im Übrigen gilt für die Wahl der Kassenprüfer und für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens das zum Vorstand gesagte.

Auflösung des Vereines

1.

Der Verein wird aufgelöst, wenn er über weniger als 7 Mitglieder verfügt oder sämtliche Mitglieder dieses beschließen.

2.

Nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten erhält das restliche Vermögen soweit vorhanden, die Leitung der Armenischen Kirche in Deutschland oder eine andere mit satzungsändernder Mehrheit durch die Mitgliederversammlung bestimmte Institution oder sonstige Einrichtung. In allen Fällen sind jedoch Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

Mannheim den 27.04.1997